



# PRIIP-Verordnung für Einheit im Blätterwald

Mit PIB, KIID und VIB existieren hierzulande drei Formen von Informationsblättern. Unterschiedliche Anlageformen sind so nur schwer vergleichbar. Eine neue Verordnung soll Abhilfe schaffen. Ob jede Anlageklasse in das strenge Format gepresst werden kann, bleibt dabei abzuwarten

von Elton Mikulic, Rechtsanwalt bei Otto Mittag Fontane

Ja nach Finanzanlageprodukt muss dem Kunden heute eines von drei verschiedenen Informationsblättern ausgehändigt werden: Für Aktien, Anleihen und Derivate gibt es das Produktinformationsblatt (PIB), für Investmentfonds die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (KIID) und für Produkte des sogenannten grauen Kapitalmarkts die Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB). PIB und VIB beruhen dabei auf nationalen Gesetzgebungsinitiativen, das KIID hingegen auf einer europäischen Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW). Da diese Einzelinitiativen jeweils einen speziellen Anwendungsbereich haben und auch inhaltlich nicht vollständig aufeinander abgestimmt sind, könnte die neue PRIIP-Verordnung auf europäischer Ebene für mehr Vergleichbarkeit sorgen.

## Für Kleinanleger zu komplex

Nach langjährigen Vorarbeiten veröffentlichte die Europäische Kommission im Juli 2012 den Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte. Laut Begründung der Kommission sehen sich Kleinanleger in der EU häufig verwirrenden, übermäßig komplexen Informationen über Anlageprodukte gegenüber. Hierdurch könnten sie Risiken und Kosten dieser Produkte schlecht beurteilen, würden ungeeignete Produkte kaufen und Verluste erleiden, heißt es darin. Daher sollten einheitliche Regeln für Informationen zu An-

lageprodukten für Kleinanleger festgelegt werden. Die Verhandlungen kamen allerdings ins Stocken und erst informelle Konsultationen zwischen dem Europäischen



Elton Mikulic,  
Otto Mittag Fontane, Frankfurt am Main

Parlament, der Kommission und dem Rat (*Trilog*) führten zu einem Kompromissvorschlag, der jetzt am 15. April 2014 im Europäischen Parlament verabschiedet wurde.

## Wie die PRIIP zu PRIIP wurden

Der ursprüngliche Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags waren sogenannte „verpackte“ Kleinanlegerprodukte – auf englisch „packaged retail investment products“ (PRIIP). Hierbei sollten alle Produkte erfasst werden, die Kleinanlegern Investitionsmöglichkeiten bieten, bei denen der Rückzahlungsbetrag von Referenzwer-

ten oder der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte abhängt, die nicht direkt vom Anleger erworben werden. Die Art der „Verpackung“ solcher Vermögenswerte sollte dabei nicht ausschlaggebend sein. Somit sind neben verbrieften Derivaten wie Zertifikaten und Investmentfondsanteilen z.B. auch strukturierte Anlagen und fondsgebundene Lebensversicherungen umfasst. Im Gegensatz zu dem deutschen PIB sind direkte Anlagen z.B. in Aktien und Unternehmensanleihen nicht betroffen. Im letzten Moment wurde der Anwendungsbereich der Verordnung aber noch auf Versicherungsanlageprodukte (insurance-based investment products) erweitert, deren Rückkaufwert Marktschwankungen unterliegt. Somit gilt die Verordnung nun auch für Kapitallebensversicherungen und aus PRIIP wurden PRIIP.

## Emittent muss die Infoblätter erstellen

Die Verordnung stellt klar, dass der PRIIP-Anbieter selbst für die Erstellung eines Basisinformationsblattes verantwortlich ist, da er das Produkt am besten kenne. Die Verpflichtungen des PRIIP-Anbieters gelten, solange das Produkt im Sekundärmarkt gehandelt wird. Während dieser Zeit muss er das Basisinformationsblatt auch aktuell halten. Im Gegensatz zu dem deutschen PIB, bei dem der Berater oder Vermittler für das PIB und seine Richtigkeit verantwortlich ist, setzt die Verordnung also direkt bei den Emittenten, Fondsgesellschaften und Versicherungsunternehmen an. In den Einzel-

heiten der Bereitstellungsverpflichtung ist aber geregelt, dass jede Person, die über ein PRIIP berät oder es verkauft, verpflichtet ist, dem Anleger das zugehörige Basisinformationsblatt kostenlos zur Verfügung zu stellen – und zwar bevor dieser durch einen Vertrag oder ein Angebot gebunden ist.

**Detaillierte Vorgaben zur Form**

Die Vorgaben zu Form, Inhalt und Gestaltung der Basisinformationsblätter sind sehr detailreich. Hinzu kommt, dass weitere Durchführungsmaßnahmen auf europäischer Ebene vorgesehen sind, die Einzelfragen klären sollen. Oberstes Ziel ist dabei, Transparenz und Vergleichbarkeit von verschiedenen Anlageprodukten herzustellen. Das Basisinformationsblatt soll klar und möglichst ohne Fachtermini formuliert sein. Selbst auf Schriftgröße und Farbwahl wird eingegangen. Diese sollen Lesbarkeit und Verständlichkeit nicht beeinträchtigen. Der Umfang ist auf drei Seiten begrenzt.

Inhaltlich soll sich das Blatt auf die wesentlichen Informationen beschränken, die Kleinanleger für eine Anlageentscheidung benötigen. Sechs verschiedene Themenbereiche sollen in sechs Abschnitten abgehandelt werden. Reihenfolge und Überschriften sind dabei genau vorgegeben. Bei besonders komplexen Produkten soll den Abschnitten dieser deutliche Warnhinweis vorangestellt werden: „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.“

Im ersten Abschnitt soll neben der Funktionsweise und der Abhängigkeit von Referenzwerten der Anlegertyp beschrieben werden, für den das Produkt geeignet ist, sowie die Methode der Renditeberechnung. Im zweiten Abschnitt sollen die Risiken dargestellt werden, wozu auch Gesamtrisikoindikatoren und Rendite-Szenarien gehören. Danach sollen Angaben über Entschädigungs- und Sicherungssysteme und sämtliche Kosten folgen. Ferner sind eine Empfehlung zur Mindesthaltedauer für das PRIIP

**Bei besonders komplexen Produkten müssen die neuen Basisinformationsblätter deutliche Warnhinweise enthalten**

und Angaben darüber Pflicht, welche Folgen ein frühzeitiger Verkauf haben kann. Zuletzt sollen auch Stellen benannt werden, bei denen der Anleger Beschwerden über das Produkt und über das Verhalten des Anbieters, Verkäufers oder Beraters einlegen kann.

**Verstöße werden scharf geahndet**

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften obliegt zunächst der Aufsichtsbehörde des Mitgliedsstaates, in dem das PRIIP vermarktet wird. Zu den Mindestsanktionen bei Verstößen, die die einzelnen Mitgliedsstaaten sicherstellen sollen, gehören Bußgelder von bis zu drei Prozent des jähr-

lichen Gesamtumsatzes des Unternehmens, die Aussetzung oder das endgültige Verbot der Vermarktung eines PRIIP und eine öffentliche Verwarnung mit Angaben zu dem Verantwortlichen und der Art des Verstoßes.

Um Anbietern, Beratern und Verkäufern von PRIIP genügend Zeit einzuräumen, sich auf die praktischen Anforderungen der Verordnung einzustellen, sollen diese erst nach zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung gelten. Für Investmentvermögen, die unter die OGAW-Richtlinie fallen, soll die Verordnung aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Bereithaltung von KIID sogar erst fünf Jahre nach Inkrafttreten gelten. Auf jeden Fall bedarf es keiner nationalen Umsetzungsmaßnahmen, da eine EU-Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht darstellt.

**Fazit: Strenges Format**

Die PRIIP-Verordnung hatte eine lange Vorlaufzeit. Aufgrund dessen ist auf nationaler Ebene die Idee, dem Kleinanleger ein kurzes einheitliches Informationsblatt zur Verfügung zu stellen, mit dem er verschiedene Produktklassen vergleichen kann, bereits in verschiedenster Weise umgesetzt worden. Die nächsten zwei Jahre werden daher auf nationaler Ebene dafür genutzt werden müssen, die bestehenden Informationsblattvorgaben wie zu den PIB mit der Verordnung zu harmonisieren. Hilfreich ist dabei aber, dass die Verordnung den Mitgliedstaaten gestattet, auch strengere Vorschriften bestehen zu lassen. So gelten die PIB-Vorgaben in Deutschland z.B. auch für Direktanlagen in Aktien und Anleihen.

Grundsätzlich ist die Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit zu begrüßen. Allerdings ist dabei fraglich, ob das vorgegebene strenge Format nicht eher Besonderheiten einzelner Anlageklassen in den Hintergrund drängt. Daher bleibt zu hoffen, dass die noch zu erlassenden technischen Durchführungsvorschriften Rücksicht auf Spezifika einzelner Produkte nehmen und den Emittenten genügend Spielraum bei der Beschreibung dieser Besonderheiten lassen. Dies wäre auch im Sinne der Anleger.

**Streng geregelter Aufbau der neuen Basisinformationsblätter**

Abschnittsüberschrift	Verpflichtender Inhalt der Antworten
Um welche Art von Produkt handelt es sich?	– Art des PRIIP – Ziele des PRIIP und hierfür vorgesehene Mittel – Zielkunden
Welche Risiken bestehen und was könnte ich zurückbekommen?	– Gesamtrisikoindikator – maximales Verlustrisiko – Rendite-Szenarien
Was geschieht, wenn der PRIIP-Anbieter nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?	– Entschädigungs- und Sicherungssysteme – Garanten oder Bürgen
Welche Kosten entstehen?	– direkte und indirekte Kosten – Gesamtkostenindikator – aggregierte Gesamtkosten in absoluten und prozentualen Beträgen
Wie lange soll ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?	– empfohlene Mindesthaltedauer – Möglichkeit und Bedingungen der vorzeitigen Auflösung der Anlage – Folgen und Kosten einer vorzeitigen Auflösung der Anlage
Wie kann ich mich beschweren?	– Angabe von Beschwerdestellen zu Produkt, Anbieter, Berater, Verkäufer

Stand: 10.06.14; Quelle: Otto Mittag Fontane

\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.